

Corona-Pandemie – Informationen der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg – 09/20 Stand: 04.05.2020

➤ Empfehlungen für Bestattungsunternehmen zum Umgang mit Verstorbenen, die an Covid-19 (Corona-Virus SARS-CoV-2) erkrankt waren

Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz vor Infektionen in Bestattungsunternehmen ergeben sich aus der Biostoffverordnung (BioStoffV) und den dazugehörigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA). **Die Biostoffverordnung beinhaltet als zentrale Forderung an den Arbeitgeber, dass er die Gefährdungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen umfassend beurteilt und nötige Schutzmaßnahmen ergreift.** Dazu soll dieses Merkblatt eine Unterstützung leisten.

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat das für die Corona-Pandemie verantwortliche Virus SARS-CoV-2 vorläufig in die Risikogruppe 3 gemäß Biostoffverordnung eingestuft. Nichtgezielte Tätigkeiten mit Probenmaterial im Labor weist der ABAS der Schutzstufe 2 gemäß BioStoffV zu. Daraus lässt sich ableiten, dass auch für andere Tätigkeiten – wie sie beispielsweise in Bestattungsunternehmen durchgeführt werden – Schutzmaßnahmen nach Schutzstufe 2 anzuwenden sind.

Im Jahr 2009 wurde die DGUV Information 214-021 „Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen“¹ veröffentlicht. In dieser Information finden sich grundlegende Hinweise für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und die Ableitung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes, um Beschäftigte beim Umgang mit Verstorbenen vor Infektionsgefahren zu schützen. **Falls ein Freiwerden von Aerosolen (keimbelastete Tröpfchen) nicht ausgeschlossen werden kann**, ist bis zur Verpackung in einen Leichensack ergänzend folgende Schutzkleidung erforderlich:

Schutzbekleidung²

- mindestens partikelfiltrierende Halbmaske FFP 2 – hier kann bei Lieferengpässen auf einen Ressourcen schonenden Umgang geachtet werden³
- Schutzbrille oder Visier mit Schutz nach oben und zur Seite
- gegebenenfalls Haarhauben zur Vermeidung der Kontamination der Haare

¹ <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/informationen/116/biologische-arbeitsstoffe-beim-umgang-mit-verstorbenen?c=88>

² Entsprechend den Hinweisen des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html

³ Hinweise des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schonen_Masken.pdf?_blob=publicationFile

- langärmelige, flüssigkeitsbeständige oder undurchlässige Schutzkleidung, die bei 60°C waschbar oder desinfizierbar ist; gegebenenfalls ergänzt durch Einwegschutzhandschuhe oder Plastik-Einmalschürzen.
- Handschuhe:
 - flüssigkeitsdichte ungepuderte medizinische Einweghandschuhe (gemäß DIN EN 455),
 - bei Tätigkeiten mit hohem Kontaminationsrisiko sind Handschuhe mit Stulpen zu wählen, die eine ausreichende Überlappung zur Schutzkleidung ermöglichen
 - bei Desinfektionsarbeiten auf ausreichende Chemikalienbeständigkeit achten
- gesondertes Schuhwerk

Darüber hinaus sind bei der Versorgung eines an Covid-19-Verstorbenen insbesondere folgende Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zu treffen und umzusetzen:

Organisation und Verhalten

- Vermeiden von Maßnahmen, die zur Aerosolbildung beitragen (wie beispielsweise Waschen und Föhnen)
- Aufstellen von Hygiene / Reinigungs- und Desinfektionsplänen
- Regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten über anzuwendende Hygienemaßnahmen
- Gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände nach der Tätigkeit und vor jeder Pause
- Während der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen
- Getrennte Aufbewahrung von Arbeits- und Privatkleidung

Bauliche Anforderungen

- Leicht zu reinigende Oberflächen und Fußböden
- Räume müssen gegen den Zugang durch Unbefugte gesichert sein

Umgang mit Abfall

Abfälle, die mit Sekreten oder Exkrementen von an Covid-19 erkrankten Patienten kontaminiert sind, sind nach Abfallschlüssel 18 01 03* (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) der LAGA-Mitteilung 18 zu entsorgen. Diese Abfälle sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (beispielsweise bauartgeprüfte Gefahrgutverpackungen) zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren in geeigneten, sicher verschlossenen Behältnissen (ggf. Säcke in Kombination mit Rücklaufbehältern) zur zentralen Sammelstelle zu befördern. Eine Kennzeichnung aller Behältnisse mit „Biohazard“-Symbol ist erforderlich:



Nicht flüssige Abfälle und desinfizierte Abfälle können unter Beachtung eines Verletzungsrisikos durch spitze und scharfe Gegenstände, gemäß Abfallschlüssel 18 01 04 entsorgt werden. Diese Abfälle sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens ebenfalls in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren in sicher verschlossenen Behältnissen, ggf. in Kombination mit Rücklaufbehältern, zur zentralen Sammelstelle zu befördern. Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich.

Transport

Der Leichnam selbst sollte zur Bestattung in einen Leichensack verpackt werden, der anschließend von außen desinfiziert und dann eingesargt wird. Zur Desinfektion der Außenseite des Leichensacks sowie für alle Oberflächen, die in Kontakt mit dem Leichnam gekommen sind sowie zur Händedesinfektion sind Desinfektionsmittel des Wirkungsbereichs B "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid PLUS" und "viruzid" geeignet. Angaben zur Dosierung und Einwirkzeit der Desinfektionsmittel sind zu beachten. Der Sarg ist mit der Angabe „infektiös“ oder „infektiöser Leichnam“ zu kennzeichnen.

Darüber hinaus wird empfohlen:

- Kein Aufbahren des Leichnams
- Kein Abschiednehmen am offenen Sarg

Nach § 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) ist dafür zu sorgen, dass von Toten keine Gesundheitsgefahren ausgehen. Infektionshygienische Maßnahmen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren können im Totenschein vermerkt sein.